

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung

1. Gesetz: VVG §§ 71, 75 ; AFB § 2.

Rechtssatz:

Im Falle des § 2 Satz 2 AFB, in dem der Erwerber nach § 71 Abs 1 Satz 2 VVG den Anspruch gegen den Versicherer auf Zahlung der Entschädigung verwirkt hat, ist sein Interesse und nicht das des Versicherers als versichert anzusehen, so daß in diesem Falle eine Fremdversicherung vorliegt, bei der die Entschädigung zwar vom Versicherer an den Veräußerer als Versicherungsnehmer zu zahlen ist, aber nach § 75 VVG dem Erwerber als dem Versicherten zusteht.

2. Gesetz: VVG § 75; KO § 46.

Rechtssatz:

Hat bei einer Fremdversicherung der Konkursverwalter im Konkurse des Versicherungsnehmers die Entschädigung eingezogen und ist diese noch unterscheidbar in der Konkursmasse vorhanden, so kann der Versicherte ihre Ersatzaussonderung nach § 46 Satz 2 KO verlangen.

Aktenzeichens: II ZR 240/52

Urteil des BGH vom 28. Oktober 1953 OLG Frankfurt/Main

Verkündet
am 28. Oktober 1953
Jodas, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] Einkaufs- und Großhandelsgesellschaft
mbH in Liquidation, vertreten durch den Liquidator
Carl P [REDACTED], F [REDACTED] a.M. M [REDACTED]-A [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Dr. Ernst K [REDACTED], W [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], als Verwalter im Konkurs über das
Vermögen der Firma E.A. H [REDACTED] u.Co GmbH in B [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1953 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Dr. Canter, der Bundesrichter
Dr. Selowsky, Dr. Delbrück, Dr. Haidinger und Dr. Fischer
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Frankfurt a.M. vom 28. Oktober 1952 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Re-
vision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin lieferte der Firma H. & Co GmbH im August 1949 Damenstrümpfe für 122.149 DM. Durch Vertrag vom 1. November 1949 ließ sie sich von der Firma H. zur Sicherung ihrer Forderungen von 77.208,13 DM einen PKW, einen Teil der Maschinen sowie ein Fertigwarenlager der Firma H. übereignen. Die Firma H. verpflichtete sich in dem Vertrag, die übereigneten Gegenstände während der Dauer der Übereignung in voller Höhe unter Versicherungsschutz zu halten. Die Versicherung sollte zugunsten desjenigen, den es angeht oder auf die Klägerin abgeschlossen werden. Diese sollte von dem Versicherer einen Sicherungsschein erhalten; letzteres geschah nicht. Die der Klägerin sicherungshalber übereigneten Gegenstände waren bereits bei Abschluß des Vertrages vom 1. November 1949 mit der gesamten Betriebseinrichtung der Firma H. bei der F. -A. -Versicherungsgesellschaft gegen Feuer versichert. Die für den Versicherungsvertrag maßgebenden Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) enthalten in § 2 folgende Bestimmung:

"Soweit nicht anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch Sachen, die vom Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben und ihm übergeben sind, sowie Sachen, die er sicherungshalber übereignet hat und für die gemäß § 71 Abs 1 Satz 2 VVG dem Erwerber ein Entschädigungsanspruch nicht zusteht."

Die Sicherungsübereignung zeigten die Beteiligten dem Versicherer nicht an. Am 21. Januar 1950 brannte der Betrieb der Firma H. ab. Ende Januar 1950 wurde über das Vermögen der Firma das Konkursverfahren eröffnet. Zum Konkursverwalter wurde der Beklagte bestellt. In dem Prüfungsverfahren wurde die Restforderung der Klägerin in Höhe



von 46.583,93 DM anerkannt und zur Konkurstabelle festgestellt. Die Klägerin machte an der von der Feuerversicherungsgesellschaft zu zahlenden Entschädigung wegen der ihr zur Sicherung übereigneten und durch den Brand zerstörten Maschinen einen Aussonderungsanspruch in Höhe von 35.995 DM geltend, den der Beklagte bestritt. Daraufhin wurde dieser Betrag im Einverständnis aller Beteiligten auf ein Sonderkonto des Beklagten überwiesen. Die Klägerin verlangt nunmehr mit der Klage seine Auszahlung an sich bzw. ihren Pfändungsgläubiger. Der Beklagte meint, daß die Klägerin schon aus versicherungsrechtlichen Gründen jeden Anspruch auf die Versicherungsentschädigung nach § 71 VVG verwirkt habe, weil die Sicherungsübereignung dem Versicherer nicht angezeigt worden sei. Zudem sei der Sicherungsübereignungsvertrag vom 1. November 1949 nichtig. Er verstoße gegen ein gesetzliches Verbot, weil die Klägerin die an die Firma H. [REDACTED] gelieferten Strümpfe ohne die erforderliche behördliche Genehmigung aus der sowjetischen Besatzungszone bezogen habe. Der Vertrag sei auch sittenwidrig, weil er eine wirtschaftliche Knebelung der Firma H. [REDACTED] sowie eine Kredittäuschung bewirkt und die Klägerin mit ihm eine Steuerhinterziehung beabsichtigt habe. Außerdem sei die Sicherungsübereignung auch deshalb hinfällig, weil die Klägerin wegen ihrer durch den Vertrag vom 1. November 1949 gesicherten Forderungen bereits befriedigt sei.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob der Sicherungsübereignungsvertrag vom 1. November 1949 rechtswirksam ist. Es hält den Klageanspruch schon deshalb für unbegründet, weil der Klägerin auch bei Wirksamkeit des Sicherungsübereignungsvertrags die streitige Entschädigung aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht zustehe. Das Berufungsgericht geht hierbei im Einklang mit der herrschenden Lehre zutreffend davon aus, daß auch die Sicherungsübereignung eine Veräußerung im Sinne von § 69 VVG darstellt (RGZ 117, 270; 144, 395; Prölss, VVG 7. Aufl § 69 Anm 1). Das hat nach § 69 VVG zur Folge, daß derjenige, dem die Sachen sicherungshalber übereignet worden sind, als Erwerber mit der Veräußerung an die Stelle des Veräußerers in dessen Rechte und Pflichten als Versicherungsnehmer eintritt, also auch im Schadensfall an dessen Stelle die Entschädigung vom Versicherer beanspruchen kann. Nach § 71 Abs 1 Satz 2 VVG wird aber der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Veräußerer und der Erwerber ihre Verpflichtung, dem Versicherer die Veräußerung unverzüglich anzuzeigen, verletzt haben und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Diesen Fall sieht hier das Berufungsgericht als gegeben an. Es meint, daß die Klägerin damit ihren Anspruch auf Zahlung der Entschädigung verloren habe. Da § 71 VVG dem Versicherer nicht nur ein Leistungsverweigerungsrecht gebe, sondern den Versicherungsanspruch des Erwerbers schlechthin beseitige, komme es nicht darauf an, ob sich der Versicherer auf seine Leistungsfreiheit berufen habe. Auch nach dieser von der Revision bekämpften Auffassung kann der Klägerin damit aber nach § 71 VVG nur ihr unmittel-

barer Anspruch gegen den Versicherer auf Auszahlung der Entschädigung, den sie nach § 69 VVG erhalten hatte, entwunden werden. Damit ist noch nicht entschieden, ob ihr nicht gleichwohl die streitige Entschädigung zusteht, die der Versicherer hier auch beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 71 Abs 1 Satz 2 VVG auf Grund von § 2 Abs 1 Satz 2 AFB zu zahlen hatte und tatsächlich auch gezahlt hat. Diese im Jahre 1933 in die AFB eingefügte Bestimmung hat für den Fall der Sicherungsübereignung die in § 71 Abs 1 Satz 2 VVG normierte Leistungsbefreiung des Versicherers beseitigt. Sie beläßt zwar dem Erwerber nicht seinen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer auf Zahlung der Entschädigung, bezieht aber im Falle des § 71 Abs 1 Satz 2 VVG die sicherungsübereigneten Gegenstände wieder in die vom Veräußerer als Versicherungsnehmer genommene Versicherung ein mit der Folge, daß nunmehr dieser als Versicherungsnehmer die Entschädigung einziehen kann (Veröffentlichungen des Reichsaufsichtsamts - VA - 1933, 248). Damit ist aber nicht gesagt, daß ihm die Entschädigung auch endgültig zusteht. Das wäre nur dann der Fall, wenn es sich hierbei um eine Eigenversicherung handeln würde, wenn also das eigene Interesse des Versicherungsnehmers (Veräußerers) an der Erhaltung der sicherungshalber übereigneten Gegenstände als versichert anzusehen wäre (so Starck in NeumZ 1934, 53). Ist hingegen, wie Raiser (AFB 2. Aufl § 2 Anm 6 und 7) annimmt, das Interesse des rechtlichen Eigentümers, also hier der Klägerin als der Erwerberin der zur Sicherung übereigneten Gegenstände als versichert anzusehen, so liegt eine Fremdversicherung im Sinne des § 74 VVG vor, bei der dann die Klägerin als die Trägerin des versicherten Interesses die Versicherte ist. Ist das aber der Fall, so stehen die Rechte aus der Versicherung, also auch die Entschä-

digungsforderung - ungeachtet der sich aus § 76 VVG ergebenden Befugnis des Versicherungsnehmers (Veräußerers), über sie im eigenen Namen zu verfügen - nicht diesem, sondern nach § 75 VVG der Klägerin als der Versicherten zu. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß zwar bei § 2 Abs 1 Satz 2 AFB eine Fremdversicherung vorliege, daß bei ihr aber der Beklagte der Versicherte sei, ist rechtlich unhaltbar; denn das Wesen der Fremdversicherung besteht gerade darin, daß bei ihr das Interesse eines anderen als das des Versicherungsnehmers versichert ist, Versicherter also ein anderer als der Versicherungsnehmer ist. Da bei § 2 Abs 1 Satz 2 AFB als Versicherungsnehmer nur der Sicherungsübereigner in Betracht kommt, der die Versicherung im eigenen Namen abgeschlossen hat, kann er, wenn es sich überhaupt um eine Fremdversicherung handelt, nicht zugleich auch Versicherter sein.

Es kommt also darauf an, ob es sich bei dem von § 2 Abs 1 Satz 2 AFB erfaßten Fall der Sicherungsübereignung um eine Eigenversicherung des Veräußerers oder um eine Versicherung für fremde Rechnung (Fremdversicherung) handelt, d.h. ob hierbei das eigene Interesse des Versicherungsnehmers (Veräußerers) oder das Interesse des rechtlichen Eigentümers, also des Erwerbers der zur Sicherung übereigneten Gegenstände als versichert anzusehen ist. Beide Interessen können den Gegenstand der Versicherung bilden. Das primäre Interesse des Erwerbers als des rechtlichen Eigentümers ist dasselbe wie das Interesse, das der Veräußerer vor der Sicherungsübereignung hatte. Nur der Übergang des qualitativ und quantitativ unveränderten Interesses auf den Erwerber ermöglicht ja die Fortdauer der Versicherung nach § 69 VVG (Prölss, JRPrV 1935, 70; Ehrenzweig, Deutsches (Österreichisches) Versicherungs-

vertragsrecht 1952 S 227; Kisch, Handbuch des Privatversicherungsrechts III, 292, 295; Gerhard-Hagen, VVG S 330). Dieses Interesse des rechtlichen Eigentümers ist deshalb auch nach der Sicherungsübereignung zum vollen Sachwert versicherbar, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, die durch die Sicherungsübereignung gesichert werden soll, und unabhängig davon, daß der Erwerber verpflichtet ist, dem Kreditnehmer die übereigneten Gegenstände nach Abdeckung des Kredits wieder zurückzugeben (Prölss aaO und VVG Vorbem 1 B vor § 51; Raiser, NeumZ 1935, 140; Ehrenzweig aaO, 207; v. Gierke, Versicherungsrecht II, 182; AM: Sieg in Betrieb 1953, 482 unter 4b). Die Tatsache, daß die Klägerin in dem Versicherungsvertrag nicht als die Trägerin dieses Interesses benannt ist, hindert nach § 74 Abs 1 VVG nicht die Annahme, daß dennoch ihr Interesse als versichert anzusehen ist, sofern sich dies nur aus den Umständen ergibt (Prölss VVG § 74 Anm 1). Andererseits kann aber auch das Interesse des Versicherungsnehmers, also des Sicherungsübereigners, Gegenstand der Versicherung sein. Wenn er nach der Sicherungsübereignung auch nicht mehr der rechtliche Eigentümer der übereigneten Gegenstände ist, so hat er doch als wirtschaftlicher Eigentümer ein ebenfalls zum vollen Sachwert versicherbares Eigeninteresse an der Erhaltung der Sachen (Prölss VVG Vorbem 1 A vor § 51; Bruck, Privatversicherungsrecht S 488; Sieg aaO).

Welches dieser beiden versicherbaren Interessen bei § 2 Abs 1 Satz 2 AFB nun tatsächlich als versichert zu betrachten ist, ist durch Auslegung dieser Bestimmung unter Berücksichtigung der Interessenlage der Beteiligten zu ermitteln. Hierbei scheidet die beim Sicherungsschein in der Kraftfahrversicherung (Stiefel-Wussow, Kraftfahrversicherung 2. Aufl S 338) gegebene Möglichkeit, daß

durch den gleichen Vertrag beide Interessen zugleich gedeckt werden, daß sich also die Versicherung sowohl als Eigen-, wie auch als Fremdversicherung darstellt (Sieg aaO und VersR 1953, 219), bei § 2 AFB aus, weil sich aus dieser Bestimmung im Gegensatz zu dem genannten Sicherungsschein nur die Deckung eines Interesses entnehmen läßt, das nur entweder das des Versicherungsnehmers (Veräußerers) oder das des rechtlichen Eigentümers sein kann, so daß hier also nur die Alternative einer Eigen- oder Fremdversicherung in Betracht kommt. Beide Versicherungsarten stehen als gleichberechtigte Formen nebeneinander (Gerhard-Hagen aaO 372). Nach § 80 VVG spricht allerdings eine Vermutung für die Eigenversicherung. Sie wird aber widerlegt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die Versicherung für einen anderen genommen sein soll, daß also das Interesse eines anderen als das des Versicherungsnehmers versichert sein soll. Dies ist hier der Fall.

Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob nicht ohnehin das primäre Interesse des rechtlichen Eigentümers eine so präsumtive Kraft hat, daß ein daneben in Betracht kommendes anderes Interesse nur bei besonderer Vereinbarung als versichert anzusehen ist (so Ehrenzweig 208; Amtliche Begründung zu § 52 VVG bei Gerhard-Hagen 243). Jedenfalls steht das Interesse des rechtlichen Eigentümers an der Erhaltung der Sache als Gegenstand der Versicherung so sehr im Vordergrund, daß die beteiligten Versicherer bei der Einführung der jetzigen Fassung des § 2 AFB als selbstverständlich davon ausgegangen sind, daß mit dieser Bestimmung nicht das Interesse des Versicherungsnehmers, sondern das des rechtlichen Eigentümers gedeckt sei (Raiser, NeumZ. 1935, 140 und AFB § 2 Anm 6). Diese Auffassung haben die

Versicherer schon für den von § 2 Abs 1 Satz 2 AFB gleichfalls erfaßten Fall vertreten, daß der Versicherungsnehmer Sachen unter Eigentumsvorbehalt erworben hat. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall der Sicherungsübereignung ist sie in verstärktem Maße berechtigt; denn bei ihr war ja ohnehin sowohl vor als auch nach der Veräußerung das Interesse des rechtlichen Eigentümers und nur dieses versichert. Es läge also ein Austausch des versicherten Interesses vor, wenn in dem in § 2 Abs 1 Satz 2 geregelten Sonderfall des § 71 Abs 1 Satz 2 VVG nicht mehr, wie bis dahin das Interesse des rechtlichen Eigentümers, sondern nunmehr das des Veräußerers als versichert gelten sollte. Ein solcher Austausch der den Gegenstand der Versicherung bildenden Interessen kann aber ohne ausdrückliche Bestimmung nicht als vereinbart angesehen werden. Er läßt sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der getroffenen Neuregelung rechtfertigen. Mit ihr sollte nämlich nur das in der Praxis als unbefriedigend empfundene Ergebnis vermieden werden, daß der Versicherer bei Sicherungsübereignungen in den hier sehr häufig vorkommenden Fällen der Verletzung der Anzeigepflicht im Schadensfall überhaupt nichts zu zahlen braucht (Raiser AFB § 2 Anm 7). Dagegen ist kein Anhaltspunkt für die Annahme gegeben, daß die Versicherer in diesem Sonderfall nunmehr an die Stelle des bis dahin versicherten Eigentumsinteresses das Interesse des Veräußerers als Gegenstand der Versicherung treten lassen wollten. Der Wille zu einem solchen Austausch der Interessen als Gegenstand der Versicherung kann auch nicht dem mit § 71 VVG verfolgten Zweck entnommen werden. Diese Bestimmung will allerdings die Erfüllung der sowohl dem Veräußerer als auch dem Erwerber obliegenden Anzeigepflicht erzwingen, indem sie bei ihrer Verletzung die Verwirkung des Versicherungsanspruchs eintreten läßt. Ein solcher Rechtsverlust bedroht den Versicherungsnehmer

(Veräußerer) und Erwerber in gleicher Weise (RGZ 144, 395 /3987). Diese Sanktionswirkung wird nun aber durch § 2 Abs 1 Satz 2 AFB praktisch weitgehend dadurch ausgehöhlt, daß hiernach der Versicherer auch bei Verletzung der Anzeigepflicht zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet bleibt. Wollte man annehmen, daß in diesem Fall nunmehr das Interesse des Veräußerers als versichert anzusehen sei und daß deshalb ihm die Entschädigung zustehe, so würde das für ihn geradezu einen Anreiz bedeuten, die Erstattung der Veräußerungsanzeige, zu der er als Versicherungsnehmer in erster Linie in der Lage ist, zu hintertreiben, um so die Entschädigung zu erhalten, die ihm nicht zukäme. Damit würde aber gerade das Gegenteil von dem erreicht werden, was § 71 VVG bezweckt.

Die Annahme, daß die Versicherer in § 2 Abs 1 Satz 2 AFB das Eigeninteresse des Sicherungsübereigners versichern wollten, würde auch ihrem in dem ersten Satz dieser Bestimmung zum Ausdruck gekommenen Bestreben widersprechen, zum Abschluß einer Fremdversicherung zu zwingen, wenn der Gegenstand, an den das Interesse geknüpft ist, nicht im Eigentum des Versicherungsnehmers steht. Dieses Bestreben ist darin begründet, daß die Fremdversicherung einfach zu handhaben ist, während die im Versicherungsvertragsgesetz nicht geregelte Versicherung eines eigenen Interesses an fremden Sachen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führt (Prölss Vorbem 1 A vor § 51). Die Versicherer würden auch bei einer Eigenversicherung des Sicherungsübereigners nur ihre Rechtsposition verschlechtern, weil ihnen dann die auf das Verhalten und die Kenntnis des Erwerbers gestützten Einwendungen aus § 79 VVG abgeschnitten wären.

Die Annahme einer Eigenversicherung des Sicherungsübereigners würde aber auch der Interessenlage der Kontra-

henten des Sicherungsübereignungsvertrages nicht gerecht werden. Im vorliegenden Fall ist in Ziff VI des Vertrags vom 1. November 1949 ausdrücklich die Pflicht des Verkäufers festgelegt, die übereigneten Gegenstände während der Dauer der Sicherungsübereignung in voller Höhe für die Klägerin unter Versicherungsschutz zu halten. Diese wirtschaftlich notwendige Sicherung des Erwerbers wird bei Sicherungsübereignungen auch sonst in aller Regel vereinbart. Zur Erreichung des damit verfolgten Zweckes der Sicherstellung des Erwerbers genügt aber nicht der Abschluß einer Eigenversicherung des Sicherungsübereigners, sondern hierfür bedarf es einer Versicherung für Rechnung des Erwerbers, bei der dieser selbst einen Anspruch auf die Entschädigung erwirbt (Dörstling, ZfGesVWiss 13, 611; Raiser § 13 Anm 10; Ehrenzweig S 212). Deshalb weist auch diese Interessenlage der Beteiligten darauf hin, daß es sich bei § 2 Abs 1 Satz 2 AFB nicht um eine Eigenversicherung des Verkäufers handelt, sondern daß hierbei der Erwerber als der Versicherte anzusehen ist.

Ist das aber der Fall, so steht nach § 75 VVG der Klägerin als der Versicherten die streitige Entschädigung zu, sofern die Sicherungsübereignung wirksam ist. Da der vom beklagten Konkursverwalter eingezogene streitige Entschädigungsbetrag von ihm auf einem besonderen Konto verwahrt wird, also noch unterscheidbar (aussonderungsfähig) in der Konkursmasse vorhanden ist, kann die Klägerin als Versicherte^{dann} seine Ersatzaussonderung nach § 46 Satz 2 KO verlangen (Jaeger, KO 6. und 7. Aufl § 46 Anm 9 und § 43 Anm 53; Böhle-Stamschräder, KO 2. Aufl § 46 Anm 8; Bruck aaO S 700; Kirchberger, ZHR 68, 176; Amtliche Begründung zu § 77 VVG bei Gerhard-Hagen S 361; RGZ 141, 89 927).

Da hiernach die Klage entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht schon aus versicherungsrechtlichen Gründen als unbegründet angesehen werden kann, bedarf es zur Entscheidung des Rechtsstreits noch einer Prüfung der vom Berufungsgericht offengelassenen Frage, ob der Sicherungsübereignungsvertrag vom 1. November 1949 rechtswirksam ist und der Klägerin noch Rechte gewährt. Zur Nachholung der hierzu noch erforderlichen Feststellungen war die Sache nach § 565 ZPO an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Da die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif ist, war ihm auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Dr. Canter

Dr. Selowsky

Dr. Delbrück

Dr. Haidinger

Dr. Fischer